



Zu Reisen ins Katastrophengebiet kann derzeit nicht geraten werden

EXPA/PRATAP THAPA

# Eine Reise nach Nepal wurde kostenlos storniert

Frauen befürchteten, dass sie Reise ins Erdbebengebiet antreten müssen; nach Intervention durch den Ombudsmann war Ausstieg doch möglich.

**D**er Ablauf der Reise wurde nicht geändert; ich fahre doch nicht in ein Erdbebengebiet; das ist unzumutbar“, machte sich unsere Leserin Barbara S. große Sorgen, dass sie um rund 5000 Euro umfallen würde.

So viel hatte die Frau für eine Reise nach China, Tibet und Nepal bei Hofer-Reisen bezahlt, die sie gemeinsam mit einer Bekannten bereits in zwei Wochen hätte antreten sollen. Wegen der aktuellen Ereignisse im Himalaja-Staat mit mehreren Tausend Toten, Not, Elend und Verwüstungen glaubte sie, kostenlos von der Reise zurücktreten zu können.

Doch diese Hoffnung wurde nicht ohne Weiteres erfüllt. „Eine Stornierung der Reise ist ausschließlich zu den Stornokosten laut Vertrag möglich“, wurde der Kundin mitgeteilt. „Ich habe nur ausweichende Antworten vom

Veranstalter erhalten. Die Reiseunterlagen haben wir exakt an jenem Tag per Mail zugeschickt bekommen, an welchem sich die Stornogebühr auf 50 Prozent der Reisekosten erhöht hat. Die Reise hat sich nicht verändert, sie ist exakt so geblieben, wie sie ausgeschrieben wurde. Es wurde versucht, uns mit Hinhaltenaktik zu beruhigen“, berichtete unsere Leserin.

## Keine Reisewarnung

Der in solchen Fällen immer wieder geäußerten Meinung, ein kostenloser Rücktritt sei nur bei einer offiziellen Reisewarnung durch das Außenministerium möglich, widersprechen die Experten vom Europäischen Verbraucherzentrum: „Politische Unruhen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen können zu Sicherheitsgefährdungen für Tou-

risten in den betroffenen Gebieten führen. In rechtlicher Hinsicht stellen solche Sicherheitsgefährdungen am Urlaubsort unter gewissen Umständen einen Wegfall der Geschäftsgrundlage dar. Der Nichtantritt der Reise muss in diesen Fällen daher kostenlos möglich sein!“

Wir nahmen mit Hofer-Reisen und Eurotours Kontakt auf und trafen auf viel Verständnis für die Sorgen unserer Leserin. „Glücklicherweise ist eine unserer Gruppen zwei Tage vor dem Unglück aus Nepal zurückgekommen. Für die Gruppe mit Abflug Anfang Mai wurde der Plan kurzfristig geändert. Sie reisen früher ab und bekommen das dadurch zu viel bezahlte Geld zurück“, wurde uns erklärt. „Wer möchte, kann die Reise kostenlos stornieren“, versicherte Andrea Pichler von Eurotours.

## OMBUDSMANN



PETER FILZWIESER

## FÜR SIE DA

Der direkte Draht zum Ombudsmann:  
Tel. (0 31 6) 875-4910  
Fax: (0 31 6) 875-4904  
E-Mail: ombudsmann@kleinezeitung.at  
www.kleinezeitung.at/ombudsmann

## SIE FRAGEN EXPERTEN ANTWORTEN

*Wir haben unsere Mietwohnung Mitte des Monats zurückgegeben, die überwiesene Miete für diesen Monat aber nicht retour bekommen.*

Walzl-Sirk: Anspruch könnte bestehen PRIVAT

Karin K., Graz

## Barbara Walzl-Sirk, Mieterschutzverband:

Kam es am Tag der Übergabe zu einer einvernehmlichen Auflösung des Mietverhältnisses, endet das Mietverhältnis an diesem Tag. Mietzinszahlungen sind nur mehr bis zu diesem Zeitpunkt zu leisten; erfolgte Mehrzahlungen könnten zurückgefordert werden. Wurde das Mietverhältnis vom Mieter selbst vor Ablauf der Kündigungsfrist vorzeitig zurückgegeben, besteht aber kein Anspruch auf Rückzahlung.

## STORNOMÖGLICHKEIT

**Entscheidend** für ein kostenloses Storno ist, dass die Entwicklung der Gefahrenlage am Reiseziel unvorhersehbar war. **Es muss sich** um Ereignisse handeln, die weder vom Reisenden noch vom Vertragspartner (Reiseveranstalter) zu verantworten oder zu beeinflussen sind und sich erst nach Vertragsabschluss ergeben. **Ist zum Buchungszeitpunkt** die Gefahr am Urlaubsort bekannt und verschlimmert sich die Lage nicht drastisch, kann die Unzumutbarkeit und damit der Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht eingewendet werden.